

11/SN-347/ME



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN

Sektion VII/A/6

An das  
Präsidium des Nationalrates

3Z. 920.755/12-VII/A/6/99

1010 Wien

Ballhausplatz 2  
A-1014 Wien  
Telefax: +43 (01) 53 115/2461  
Sachbearbeiterin:  
Telefon: +43 (01) 53 115/2246

Zl. ....	GE / 19 . . . .
Datum: - 7. April 1999	
Verteilt .....	

*A. Kasper*

**Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz,  
das Karenzgeldgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977  
und das Karenzurlaubsgeldgesetz geändert werden;  
Stellungnahme**

Zu dem im Betreff angeführten Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales werden in der Beilage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme  
übermittelt.

Beilagen

30. März 1999  
Für den Bundesminister:  
Mag. BÖHM

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN

Sektion VII/A/6

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Stubenring 1  
1010 Wien

GZ. 920.755/12-VII/A/6/99  
Ballhausplatz 2  
A-1014 Wien  
Telefax: +43 (01) 53 115/2461  
Sachbearbeiterin:  
Telefon:+43 (01) 53 115/2246

**Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz,  
das Karenzgeldgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977  
und das Karenzurlaubsgeldgesetz geändert werden;  
Stellungnahme**

Zu dem gegenständlichen Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Finanzen -  
Sektion VII wie folgt Stellung:

**I.**

**Zu Artikel 2 Z 1 des Entwurfes (§ 7 Abs. 1 Eltern-Karenzurlaubsgesetz - Kündigungs-  
und Entlassungsschutz bei Karenzurlaub):**

Nach dieser Bestimmung beginnt der Kündigungs- und Entlassungsschutz mit der Bekanntgabe eines Karenzurlaubes nach den §§ 2, 3 oder 5. Nach ho. Ansicht erscheint die Aufzählung „§§ 2, 3 oder 5“ nicht vollständig, da die Karenzurlaube nach §§ 4, 6 und 9 nicht erwähnt werden. Durch das Fehlen einiger Karenzurlaube in der Aufzählung erscheint der gewünschte Schutz nicht in allen Fällen gewährleistet und würde auch den Erläuterungen widersprechen. Es wird vorgeschlagen, die Aufzählung „§§ 2, 3 oder 5“ entfallen zu lassen, so daß alle Karenzurlaube von der Bestimmung erfaßt sind und mögliche zukünftige Zitat Anpassungen vermieden werden können.

Betreffend die Bestimmungen des öffentlichen Dienstes im Mutterschutzgesetz 1979 und im Eltern-Karenzurlaubsgesetz sowie des Karenzurlaubsgeldgesetzes wird ersucht, die nachstehenden Änderungen in den Entwurf aufzunehmen:

**II.**

Im Mutterschutzgesetzes 1979 sollten an die Stelle der bisherigen Z 6 bis 10 des Entwurfes die Z 6 bis 12 mit folgenden Ergänzungen bzw. Abänderungen treten (Änderungen sind fett gedruckt):

6. Im § 20 Abs. 2 wird das Zitat „§§10 und 15“ durch das Zitat „§§ 10, 15, 15a, 15d und 15i“ ersetzt.

7. Im § 20 werden nach Abs. 2 folgende Abs. 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Abweichend von Abs. 2 kann die Beamtin während der Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes gemäß § 15a durch den anderen Elternteil einen Rechtsanspruch auf Umwandlung eines kündbaren in ein unkündbares (definitives) Dienstverhältnis erwerben.

(2b) Während der Dauer des aufgeschobenen Karenzurlaubes oder einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 15c kann ein Rechtsanspruch auf Umwandlung eines kündbaren in ein unkündbares (definitives) Dienstverhältnis nicht erworben werden.“

8. Im § 23 Abs. 1 wird das Zitat „§ 15 Abs. 1a und Abs. 2 dritter Satz“ durch das Zitat „§ 15e Abs. 1 und Abs. 2 dritter Satz“ ersetzt.

9. Im § 23 Abs. 2 wird das Zitat „§ 15 Abs. 2 letzter Satz“ durch das Zitat „§ 15e Abs. 2 letzter Satz“ ersetzt.

10. Im § 23 werden nach Abs. 2 folgende Abs. 2a bis 2c eingefügt:

„(2a) § 15 Abs. 3 letzter Satz und § 15a Abs. 3 letzter Satz sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß ein Karenzurlaub gewährt werden kann, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2b) § 15b Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Beamtin den aufgeschobenen Karenzurlaub zu dem (den) von ihr gewünschten Zeitpunkt(en) in Anspruch nehmen kann.

(2c) § 15b Abs. 3 dritter bis fünfter Satz ist auf Bundesbeamtinnen, Landeslehrerinnen (§ 1 LDG 1984), Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrerinnen (§ 1 LLDG 1985), Klassenlehrerinnen, Richteramtswärterinnen und Richterinnen nicht anzuwenden.“

Die Z 9 bis 13 des Entwurfes sollten die Bezeichnung 11 bis 15 erhalten.

16. Dem § 40 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 3 Abs. 8, § 11, § 13, §§ 15 bis 15i, § 16, § 20 Abs. 2 bis 2b, § 23 Abs. 1, 2 bis 2c, 3, 4, 7 bis 9, § 25, § 35 Abs. 3 und § 38b Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXXXX treten mit 1. Jänner 2000 in Kraft.“

## Erläuterungen zum MSchG:

### Zu Z 6 (§ 20 Abs. 2 MSchG):

Durch diese Bestimmung wird klargelegt, daß bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes (§ 15), eines geteilten Karenzurlaubes (§ 15a), eines Verhinderungskarenzurlaubes (§ 15d) sowie eines später geltend gemachten Karenzurlaubes (§ 15i) während der Zeit des Kündigungsschutzes und bis zum Ablauf von vier Monaten nach dem Aufhören dieses Schutzes ein Rechtsanspruch auf Definitivstellung nicht erworben werden kann.

### Zu Z 7 (§ 20 Abs. 2a und 2b):

Abweichend von Abs. 2 legt Abs. 2a fest, daß bei geteiltem Karenzurlaub ein Rechtsanspruch auf Definitivstellung während der Inanspruchnahme des Karenzurlaubes durch den anderen Elternteil erworben werden kann.

Abs. 2b bestimmt, daß eine Definitivstellung während der Inanspruchnahme eines aufgeschobenen Karenzurlaubes oder einer Teilzeitbeschäftigung ausgeschlossen ist.

### Zu Z 10 (§ 23 Abs. 2a bis 2c):

§ 23 Abs. 2a sieht vor, daß auf Antrag einer Bediensteten ein Karenzurlaub gemäß § 15 Abs. 3 letzter Satz und § 15a Abs. 3 letzter Satz gewährt werden kann, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

**Beamtinnen haben gemäß Abs. 2b Anspruch, den aufgeschobenen Karenzurlaub zu dem (den) von ihnen gewünschten Zeitpunkt(en) - unter den übrigen gesetzlichen Voraussetzungen für den aufgeschobenen Karenzurlaub - zu verbrauchen.**

Im **Abs. 2c** wird festgelegt, daß die in § 15b Abs. 3 vorgesehene Möglichkeit, die Konsumierung des aufgeschobenen Karenzurlaubes mit Klage durchzusetzen, auf öffentlich-rechtliche Bedienstete keine Anwendung findet.

## III.

Im Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1979 sollten an die Stelle der bisherigen Z 2 bis 6 des Entwurfes die Z 2 bis 7 mit folgenden Ergänzungen bzw. Abänderungen treten (Änderungen sind fett gedruckt):

2. Im § 10 Abs. 2 wird das Zitat „§ 2 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 7b Abs. 2“ ersetzt.

3. Im § 10 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) § 2 Abs. 5 letzter Satz und § 5 Abs. 3 letzter Satz ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß ein Karenzurlaub gewährt werden kann, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.“

4. Im § 10 Abs. 3 wird das Zitat „§ 3 Abs. 5“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 8“ ersetzt.

5. Im § 10 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) § 4 Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Beamte den aufgeschobenen Karenzurlaub zu dem (den) von ihm gewünschten Zeitpunkt(en) in Anspruch nehmen kann.“

**Die Z 5 bis 7 des Entwurfes sollten die Bezeichnung 6 bis 8 erhalten.**

*9. Dem § 14 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:*

„(6) Die §§ 2 bis 8a, **§ 10 Abs. 2 bis 6, 10 und 11** sowie § 12 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/199X treten mit 1. Jänner 2000 in Kraft.“

#### Erläuterungen zum EKUG:

**Zu Z 5 (§ 10 Abs. 3a):**

**Beamte haben gemäß Abs. 3a Anspruch, den aufgeschobenen Karenzurlaub zu dem (den) von ihnen gewünschten Zeitpunkt(en) - unter den übrigen gesetzlichen Voraussetzungen für den aufgeschobenen Karenzurlaub - zu verbrauchen.**

#### IV.

**Im Karenzurlaubsgeldgesetz sollten an die Stelle des bisherigen Entwurfes folgende Bestimmungen treten (Änderungen sind fett gedruckt):**

*1. Im § 1 Abs. 1 Z 5 und § 2 Abs. 1 Z 1 wird das Zitat „§§ 15 bis 15b und 15d“ jeweils durch das Zitat „§ 15 bis 15d und 15i“ ersetzt.*

*2. Im § 4 Abs. 2 Z 2 wird das Zitat „§15b Abs. 2 Z 1, 2 oder 4“ durch das Zitat „§15d Abs. 2 Z 1, 2 oder 4“ ersetzt.*

*3. Dem § 4 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Bei Inanspruchnahme eines aufgeschobenen Karenzurlaubs gemäß § 15b MSchG verkürzt sich die Dauer des Bezuges gemäß Abs. 1 und 2 um drei Monate.“

*4. Im § 6 Abs. 2 wird das Zitat „§ 15 MSchG“ durch das Zitat „§ 15c MSchG“ ersetzt.*

**5. Nach § 6 wird folgender Abs. 3 angefügt:**

„(3) Abweichend von § 4 haben die in Abs. 1 und 2 genannten Adoptiv- und Pflegemütter Anspruch auf Karenzurlaubsgeld in der Dauer bis zu sechs Monaten, wenn sie sich in einem Karenzurlaub gemäß § 15c Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 MSchG befinden.“

*6. Im § 7 Abs. 1 Z 1 wird das Zitat „§§ 2 bis 5 und 9“ durch das Zitat „§§ 2 bis 6 und 9“ und im § 7 Abs. 1 letzter Satz das Zitat „§ 15b Abs. 2 Z 1, 2 oder 4 MSchG § 5 Abs. 2 Z 1, 2 oder 4 EKUG“ durch das Zitat „§ 15d Abs. 2 Z 1, 2 oder 4 MSchG § 6 Abs. 2 Z 1, 2 oder 4 EKUG“ ersetzt.*

**7. Dem § 7 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:**

**„§ 6 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des § 15c Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 MSchG § 5 Abs. 4 und 5 EKUG tritt.“**

**Die Z 6 bis 14 des Entwurfes sollten die Bezeichnung 8 bis 16 erhalten.**

**17. Dem § 39 wird folgender Abs. 14 angefügt:**

**„(14) § 1 Abs. 1 Z 5, § 2 Abs. 1 Z 1, § 4 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3, § 6 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 1 bis 3, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 2, 2b, 2c und 8, § 13 Abs. 1, § 15 Abs. 4, § 21 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999 treten mit 1. Jänner 2000 in Kraft und gelten für Ansprüche, die nach Ablauf des 31. Dezember 1999 entstanden sind. Auf Ansprüche, die vor dem 1. Jänner 2000 entstanden sind, sind die am 31. Dezember 1999 geltenden Bestimmungen weiterhin anzuwenden.“**

## **Erläuterungen zum KUG**

### **Zu Z 1, 2, 4, 6, 10, 13 und 16:**

Zitatanpassungen

### **Zu Z 3 (§ 4):**

Das Mutterschutzgesetz (und EKUG) sieht vor, daß der Verbrauch von drei Monaten des Karenzurlaubes aufgeschoben und spätestens aus Anlaß des Schuleintrittes des Kindes verbraucht werden kann. Bei Inanspruchnahme eines aufgeschobenen Karenzurlaubes verkürzt sich die in § 4 geregelte Anspruchsdauer - Anspruch bis zum 18. bzw. 24. Lebensmonat - um drei Monate. Während der Konsumierung des aufgeschobenen Karenzurlaubes besteht Anspruch auf Karenzurlaubsgeld.

### **Zu Z 5 und 7 (§ 6 Abs. 3, § 7 Abs. 2):**

**Aus den Bestimmungen des § 15c MSchG und § 5 EKUG ergibt sich, daß der Anspruch auf sechs Monate Karenzurlaub bzw. drei Monate pro Elternteil auch dann besteht, wenn das Kind so knapp vor dem 2. Geburtstag adoptiert oder in Pflege übernommen wird, daß dabei der 2. Geburtstag überschritten wird (§ 15c Abs. 2 Z 3 und § 5 Abs. 4 EKUG). Auch bei Adoption bzw. Übernahme in Pflege zwischen dem 2. und 7. Geburtstag des Kindes besteht ein Anspruch auf sechs Monate Karenzurlaub (§ 15c Abs. 3 MSchG und § 5 Abs. 5 EKUG). § 6 Abs. 3 sieht vor, daß Adoptiv- und Pflegemütter während eines derartigen Karenzurlaubes Anspruch auf**

**Karenzurlaubsgeld in der Dauer von höchstens sechs Monaten haben. Adoptiv- und Pflegevätern wird ein derartiger Anspruch durch § 7 Abs. 2 eingeräumt.**

**Zu Z 8 (§ 7 Abs. 3 zweiter Satz):**

Das Mutterschutzgesetz ermöglicht eine zweimalige Teilung des Karenzurlaubs. Durch die Änderung im § 7 wird diese Regelung auch für den Anspruch auf Karenzurlaubsgeld übernommen.

**Zu Z 9 (§ 7 Abs. 3):**

Durch das Mutterschutzgesetz wurde die Möglichkeit geschaffen, daß beide Elternteile einen Monat lang zugleich Karenzurlaub konsumieren können. Während der Zeit einer derartigen „Überlappung“ des Karenzurlaubs sollen beide Elternteile Anspruch auf das volle Karenzurlaubsgeld unter entsprechender Verkürzung der Gesamtdauer des Anspruches um einen Monat haben.

**Zu Z 11 und 12 (§ 12 Abs. 2b und 2c):**

Die neue Regelung im § 15g Mutterschutzgesetz sieht vor, daß sich bei einem Wechsel von Karenzurlaub auf Teilzeitbeschäftigung während des ersten oder zweiten Lebensjahres des Kindes die mögliche Dauer der Teilzeitbeschäftigung um die Anzahl der Monate verlängert oder verkürzt, in denen vor Vollendung des ersten Lebensjahres Karenzurlaub nicht oder über die Vollendung des ersten Lebensjahres hinaus Karenzurlaub in Anspruch genommen wird. Dementsprechend sieht der neu eingefügte Abs. 2b ebenfalls eine Verlängerung oder Verkürzung des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld vor.

Durch das Einfügen eines neuen Abs. 2b erhält der bisherige Abs. 2b die Bezeichnung 2c.

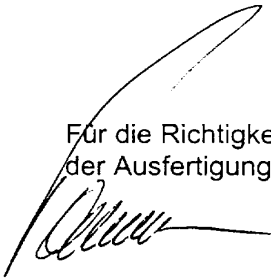
**Zu Z 14 und 15 (§ 15 Abs. 4, § 21 Abs. 2):**

Alleinstehende Elternteile, die keine Urkunde vorlegen, aus der der andere Elternteil des Kindes hervorgeht, sollen Anspruch auf einen Zuschuß haben, wenn sie sich zur Rückzahlung des Zuschusses verpflichten.

Es wird darauf hingewiesen, daß 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

30. März 1999  
Für den Bundesminister:  
Mag. BÖHM

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, located below the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.